ung unnachlässlicher Straff. Ge-
boten und verboten. Auch auf
den drei Cantzlen offenlich pub-
licirt werden. Nemlich
das sy sich am heiligen Ascher-
agitwach. des herumbziehens
mit dem Saitenspil. Item die Gillen
und Peckhen Pueben im Prunnen
zutragen. und zuwerffen. Auch
der Galzeiten in den Wirtß-
heisern. und der Tantz. Seite-
maln alda die Kasten allbereit
eingangen. gantzlich bemiessig
und enthalten. Wie auch
den Gezgern die Galzeit am
Pfinztag hernach gehalten. so wol
des Saitenspil abgelegt. und
verboten sein solle.

Herrn Pfarrer
beth.

Auf Adamen Töpfels getonen Re-
lation, was Er als eines Ersamen
Rats abgesandter. Wegen herrn
Pfarrers. beim herrn Landthaubt.